



Wenn der Schritt ins Insolvenzverfahren unvermeidbar ist

Perspektiven für Gläubiger und Schuldner

Die weltweite Wirtschaftskrise hinterlässt ihre Spuren auch am Niederrhein. Viele Unternehmen sind in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder sogar insolvent. Eine noch größere Anzahl von Betrieben hat Geschäftspartner, die betroffen sind. Doch welche rechtlichen Folgen hat ein Insolvenzverfahren für Gläubiger und Schuldner? „tw“ gibt einen Einblick.



Mit einer Insolvenz sind nicht nur finanzielle oder psychologische Probleme verbunden. Sie hat auch gravierende rechtliche Konsequenzen sowohl für Gläubiger als auch für Schuldner. Mit der Insolvenzordnung stellt der Gesetzgeber ein Verfahren zur Verfügung, das eingreifen soll, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann.

Ein Gläubiger erlangt bei einer Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einen Vorteil gegenüber den übrigen Gläubigern, da das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger nicht mehr ausreicht. Oberstes Ziel des Insolvenzverfahrens ist aber eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger durch eine gemeinsame Haftungsverwirklichung und die Vermeidung eines Gläubiger-Wettlaufs.

Neben einem Regel-Insolvenzverfahren besteht für natürliche Personen mit überschaubaren Vermögensverhältnissen und keinen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen das sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren. Überschaubare Vermögensverhältnisse werden dabei angenommen, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung maximal 19 Gläubiger hat.

Das Verfahren beginnt mit einem schriftlichen Antrag auf Eröffnung durch den Schuldner oder einen Gläubiger. Ein Gläubiger muss zudem ein rechtliches Interesse – die Forderung gegenüber dem Schuldner – geltend machen. Ein Gläubigerantrag

wird aus diesem Grund auch abgewiesen beziehungsweise eingestellt, wenn der Schuldner die Forderung begleicht.

Der Antrag ist beim zuständigen Insolvenzgericht einzureichen, im Bezirk der Niederrheinischen IHK sind das die Amtsgerichte Duisburg und Kleve. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt dabei nach der Hauptniederlassung oder dem Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners. Nach Antragstellung prüft das Gericht, ob das Vermögen ausreicht, die Verfahrenskosten zu decken. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag mangels Masse abgewiesen. Bei natürlichen Personen besteht in diesem Fall die Möglichkeit, durch eine Stundung der Verfahrenskosten dennoch eine Eröffnung zu erreichen.

Insolvenzgrund muss im Antrag nachgewiesen werden

In dem Antrag muss ein Insolvenzgrund – die Zahlungsunfähigkeit oder bei juristischen Personen die Überschuldung – nachgewiesen werden. Die Unfähigkeit, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist im Gegensatz zur bloßen Zahlungsstockung ein Insolvenzgrund. Denn bei der Zahlungsstockung kann dieser Zustand kurzfristig – innerhalb von drei Wochen – abgewendet werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuldner einen Bankkredit aufnimmt, eine Stundung der Forderung erreicht oder durch einen Zahlungseingang wieder liquide wird.

Nur bei juristischen Personen ist auch die Überschuldung ein Insolvenzgrund. Sie setzt voraus, dass das Vermögen des Schuldners nicht mehr dessen Verbindlichkeiten deckt. Darüber hinaus sind sie auch selbst verpflichtet, bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zu stellen. Die Verletzung der Antragspflicht ist eine Straftat und wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Das Insolvenzgericht wird in der Regel unter Hinzuziehung eines Gutachters die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens prüfen. Aufgrund der Dauer dieser Prüfung ordnet es gegebenenfalls bereits Sicherungsmaßnahmen an. Als solche kommen unter anderem die Untersagung von Einzelzwangs-Vollstreckungsmaßnahmen oder auch eine Postsperrung in Frage. Dabei gehen Postsendungen nicht mehr dem Schuldner, sondern dem vorläufigen Insolvenzverwalter zu. Es kommt sogar ein allgemeines Verfügungsverbot über das Vermögen des Schuldners in Betracht. Der Schuldner verliert das Recht, über sein Vermögen zu bestimmen.

Die Sicherungsmaßnahmen werden ebenso wie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter www.insolvenzbekanntmachungen.de bekannt gemacht. Im Eröffnungsbeschluss wird der Insolvenzverwalter eingesetzt, und die Gläubiger werden gebeten, Forderungen anzumelden. Die Schuldner eines insolventen Unternehmens dürfen nur noch an den Insol-



IHK-Telefonsprechtag

- Wann ist der Schritt in die Insolvenz unumgänglich?
- Wie können Geschäftspartner insolventer Betriebe ihre Forderungen geltend machen?
- Wann ist die Sanierung eines Unternehmens in Eigenregie möglich?

Im Rahmen eines Telefonsprechtages am 15. Juni zum Thema „Insolvenz – Tipps für Gläubiger und Schuldner“ hat die IHK unter 0203 2821-279 eine Hotline eingerichtet. Von 10 bis 13 Uhr werden Unternehmen in Krisensituationen sowie deren Geschäftspartner bei Fragen rund um die Zahlungsunfähigkeit beraten.

Alle Anfragen werden vertraulich behandelt.



Fotos: Olivia Strupp / © panthermedia.net/Birgit Reitz-Hofmann

venzverwalter leisten. In der Regel wird ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Zudem wird das Verfahren durch die Festlegung eines Berichts- und Prüfungstermins für die Gläubigerversammlung strukturiert. Der Gläubigerversammlung kommt eine zentrale Gestaltungsfunktion zu: Sie entscheidet, ob das Unternehmen liquidiert oder saniert wird. Dies wird maßgeblich von den Ertragsmöglichkeiten beider Alternativen abhängen.

Gläubiger kann Sache aus Insolvenzmasse aussondern

Gläubiger mit gesicherten Forderungen können davon profitieren. Mit dem Vorbehalt der Eigentumsübertragung bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einfacher Eigentumsvorbehalt) kann der Gläubiger eine Sache aus der Insolvenzmasse aussondern. Allerdings hat der Insolvenzverwalter im Besitz der Sache ein Wahlrecht, ob er den Kaufvertrag erfüllen will oder nicht.

Dagegen sind absonderungsberechtigte Gläubiger solche mit Pfandrechten oder Sicherungseigentümern. Der Gläubiger kann in diesem Fall keine Herausgabe oder Aussonderung, sondern nur eine abgesonderte Befriedigung durch den Insolvenzverwalter (durch Verwertung des Sicherungsgutes) verlangen.

Während diese Insolvenzgläubiger mit einer häufig geringen Quote befriedigt werden, erlangen Massegläubiger volle Be-

friedigung vor der Vermögensverteilung. Massegläubiger sind diejenigen, deren Verbindlichkeiten nach Verfahrenseröffnung begründet werden. Auch Forderungen aus noch nicht erfüllten Verträgen werden Masseverbindlichkeiten, wenn der Insolvenzverwalter sein Wahlrecht ausübt.

Eine Alternative zur Liquidierung des Schuldnervermögens bietet der Insolvenzplan. In ihm können die Beteiligten bei Zustimmung der Gläubigerversammlung eine Vereinbarung über die weitere Entwicklung des Unternehmens treffen. Beispielsweise kann, zwischen Gläubigergruppen differenziert, vom Verfahrensgrundsatz der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger abgewichen werden.

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens können die Gläubiger ihre noch nicht befriedigten Forderungen weiterhin geltend machen. Allerdings werden juristische Personen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewickelt. Nach Abschluss des Verfahrens existiert diese durch die Löschung im Register nicht mehr und die Forderungen gegenüber der juristischen Person erlöschen.

Diese Benachteiligung natürlicher Personen als Unternehmer versucht die Restschuldbefreiung abzufedern. Sie soll den redlichen Schuldner, der in der Wohlverhaltensperiode das pfändbare Einkommen an die Gläubiger abführt, sechs Jahre nach der Eröffnung des Verfahrens von

den verbleibenden Schulden befreien und ihm einen Neuanfang ermöglichen.

Das Verbraucher-Insolvenzverfahren ist nach dem Anwendungsbereich für Fälle gedacht, in denen das volle Instrumentarium des Insolvenzverfahrens aufgrund der überschaubaren Vermögensverhältnisse nicht benötigt wird. Dafür ist vor der Eröffnung der Versuch einer außergerichtlichen Einigung auf der Grundlage eines Planes verbindlich. Zu einer solchen außergerichtlichen Einigung müssen alle Gläubiger zustimmen. Mit dem Antrag bei Gericht ist dann der erfolglose Einigungsversuch nachzuweisen und ein Schuldenbereinigungsplan vorzulegen.

Dieser Plan bedarf ebenfalls der Zustimmung der Mehrheit der Schuldner. Er wirkt bei seiner Durchführung wie ein Vergleich, wodurch sich das Insolvenzverfahren erübrigt. Falls kein Schuldenbereinigungsplan zustande kommt, prüft das Gericht die Voraussetzungen wie im Regel-Insolvenzverfahren. Statt eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt, der das Vermögen verteilt. ●

IHK-Infobox

Ansprechpartner bei der Niederrheinischen IHK: Dr. Frank Rieger, Telefon 0203 2821-279, E-Mail rieger@niederrhein.ihk.de. Mehr Details zum Insolvenzrecht unter www.ihk-niederrhein.de, Rubrik „Recht und Steuern“.